

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Landtags-Zeitung. 1833-1846 1846

233 (16.9.1846)

Die Landtagszeitung
besteht aus einem Abon-
nement von 150 Num-
mern und kostet 3 fl. 48 kr.
Durch die Post bezogen
4 fl. 48 kr. für Baden.

Landtags-Zeitung.

Man abonniert bei dem
nächstgelegenen Postamte,
in Karlsruhe bei Walsch
und Vogel, von welchen
das Blatt auch im Buch-
händlerwege zu beziehen
ist.

[Nr. 233 u. 234.] Verhandlungen der badischen Stände im Jahre 1846. [16. September.]

Herausgegeben von dem Abgeordneten Karl Mathy. — Redigirt von Karl Stein. — Druck und Verlag von Walsch und Vogel.

Wierundsiebzigste öffentliche Sitzung der II. Kammer.

(Fortsetzung.)

v. H s t e i n wird für Pforzheim stimmen, wenn dadurch Bretten nicht ausgeschlossen wird.

W e l c k e r wünschte, daß sämtliche Eisenbahnen nur im allgemeinen deutschen Interesse geführt würden. Dem ist aber nicht so, darum muß jeder Staat für sich sorgen, und wer seine Interessen da opfern würde, wo die Lebensverhältnisse eines großen Landestheils davon abhängen, der würde nicht für vernünftig gelten. Zudem hat Württemberg noch nicht gebaut und wir sind nicht gehalten, ihm unsere Landesinteressen auf dem Präsentirteller entgegen zu tragen. Ein übereilter Anschluß wäre sehr gefährlich und es ist nicht einzusehen, wozu wir eilen sollten, den Schlüssel aus den Händen zu geben. Er stimmt daher für Vertagung; wenn man dies nicht wolle, so möge man die Regierung ermächtigen, mit einer Actiengesellschaft zu unterhandeln und der nächsten Kammer Vorlage zu machen. Jedenfalls sollte die Weiterführung der Bahn von Pforzheim bis zur Gränze gestrichen werden.

S c h a a f f behauptet, daß der Handel von Mannheim durch den Friedrichsfelder Vertrag nichts verloren hat (B a s s e r m a n n. Weil auf der Main-Neckarbahn noch keine Güter transportirt werden); er wird auch künftig nichts verlieren. In Beziehung auf den Personenverkehr theilt sich allerdings Mannheim mit Heidelberg. Kommt die Bahn von Brüssel über Namur zur Verbacher Bahn zu Stande, dann wird ein großer Zug über Mannheim sich bewegen. In der vorliegenden Frage aber sieht er die Besorgnisse für den Handel von Mannheim durch die Richtung über Pforzheim gefährdet, wenn die Verbindung über Bretten nicht gegeben wird. Er kann daher nicht für Pforzheim stimmen, wenn nicht gleichzeitig eine Concession für Bruchsal-Bretten gegeben wird.

B u s s wünschte ebenfalls Verschiebung dieser Frage, bis über den Anschluß an Württemberg und Baiern am Bodensee entschieden sei; allein dagegen spreche der Umstand, daß Actionäre für die Ringbahn sich nicht finden werden,

ehe über den Anschluß an Württemberg unten entschieden ist. Er ist daher für die Linie nach Pforzheim; die Richtung über Bretten sei von Württemberg aufgegeben. (Mehrseitiger Widerspruch.) Dabei sollte die Bedingung für den Anschluß über Pforzheim gestellt werden, daß die Bahn nach Heilbronn von Württemberg aufgegeben werde.

B a s s e r m a n n. Wenn die Bahn über Pforzheim die frequenteste sein wird, so braucht sie sich nicht vor Bretten zu scheuen; und wenn Württemberg nicht über Bretten anschließen will, so hat eine Concession für diese Richtung wieder keine Gefahr. Das Gescheidteste wäre gewesen, über diese Frage mit Stillschweigen wegzugehen. Da nun aber Pforzheim, wie es scheint, ein Privilegium begehrt, so sollten alle Interessen reiflich erwogen werden; dies ist aber hinsichtlich der Linie über Bretten nicht geschehen. Wollte eine Gesellschaft auf ihre Kosten Landstraßen bauen, so würde Niemand daran denken, es zu verwehren; eben so sollte und wird es künftig bei Eisenbahnen sein. Die Nachteile des Friedrichsfelder Vertrags für Mannheim fangen an sich zu zeigen. Die Dampfschiffe sind fast leer und die Personenzüge bringen sehr wenige Fremde dorthin. So wird es mit den Gütern sein, sobald solche auf der Main-Neckarbahn transportirt werden, dann wird Mainz den Vortheil und Mannheim den Schaden haben. In vorliegendem Falle concurrirt Mannheim mit Heilbronn, das eine directe Beurlaufung mit Rotterdam und Köln (Antwerpen) hat. Diese Concurrenz wird schwerer, seit die württembergische Regierung den Schiffen, welche an Mannheim vorbeifahren, den Neckarjoll vergütet; die Fracht ist bis Heilbronn auf 13 fr. gesunken. Dessen ungeachtet würde Mannheim die Concurrenz nicht fürchten, wenn die Verhältnisse so blieben, wie sie sind. Zieht aber von Heilbronn aus eine Eisenbahn, so überwiegt Heilbronn, und das badische Land hat nichts davon. Bei solcher Lage ist es doppelte Pflicht, für die Expedition zu sorgen, so weit es unbeschadet der übrigen Landesinteressen geschehen kann. Die Linie über Bruchsal und Bretten umgeht Heilbronn und hätte daher sogleich gewählt werden sollen. Der Umweg über Pforzheim ändert dies wieder zum Nachtheil des badischen Handels. Bei

der Main-Neckarbahn hieß man den Umweg von 2 Stunden über Mannheim für unzulässig, jetzt hält man einen Umweg von 8 bis 9 Stunden für naturgemäß. Wir haben noch mehrere Jahre, bis von Stuttgart nach Ulm gebaut sein wird; Baiern weigert sich der Verbindung von Ulm mit Augsburg, wir können also warten, bis die Kinzigbahn gesichert sein wird; und sollten wenigstens keinen Ausschluß für Bretten beschließen.

Geh. Rath Nebenius. Es war ein guter Gebrauch, daß früher der Landmann, welcher einen Prozeß verloren hatte, 24 Stunden lang gegen die Richter sagen durfte was er wollte. Dies mag auch den Mannheimern in Bezug auf die Main-Neckarbahn vergönnt sein, aber man sollte doch einmal damit aufhören. Hätten wir den Vertrag mit Hessen nicht, so wäre die Verbindung von Straßburg mit Mainz befördert worden. Die Residenz Darmstadt hätte durch eine Bahn von Frankfurt über Darmstadt bis gegenüber Worms bedacht werden können. Man hat durch die Unterschrift des Vertrags Mannheim vom Untergang gerettet; es war das Aeußerste, was man erlangen konnte. Der Zug von Norden nach Süden bewegte sich seit undenklicher Zeit von Frankfurt nach Heidelberg, man konnte ihm daher den Umweg über Mannheim nicht zumuthen. Die Abnahme des Personenverkehrs ist eine Folge der Concurrenz der Eisenbahn mit der Dampfschiffahrt, und es wäre ganz das Nämliche, wenn die Bahn direkt nach Mannheim geleitet worden wäre. Wer sich dort nicht aufhalten wollte, der wäre vorbei gefahren.

Buhl. Der letzte Zug würde doch in Mannheim übernachten und der Friedrichsfelder Vertrag hat seine Nachteile schon deutlich gezeigt. Dagegen hat der Redner nicht die Ansicht, daß die Entscheidung der vorliegenden Frage eben so bedenklich für Mannheim sei. Die Ansicht, daß man ein Privilegium für Eisenbahnen eben so wenig geben sollte, als man es für Landstraßen geben würde, hält der Redner nicht für richtig; man müßte dann auch eine Concession von Bruchsal nach Speyer geben. Wir müssen unsere Verhältnisse benützen, auf ehrenhafte Weise, aber nicht zur Verletzung unserer Landesinteressen. Er besorgt keine Nachteile für Mannheim von der Richtung über Pforzheim. Den Vortheil der Richtung über Bretten müßte Mannheim ohnehin mit Frankfurt und Bieberich theilen. Die Hauptfrage ist die Bedeutung der Stadt Pforzheim, welche der Zentnerzahl noch mehr Güter versendet als der Mannheimer Expeditions-handel, und namentlich den Güterzug abwärts auf der Staatsbahn beleben würde. Der ganze württembergische Schwarzwald wird durch die Bahn in Pforzheim seinen Marktplatz haben, im andern Fall wird

er sich nach Stuttgart wenden, und Pforzheim ebenfalls. Die Frage ist reif genug. Mit Zittels Antrag ist er einverstanden; der Anschluß kann nur allein in Durlach stattfinden. Um aber den Lokalverkehr zu erleichtern, ist es nothwendig, unsere Spurweite beizubehalten. Er schlägt vor, dem Antrag beizusetzen: „mit Beibehaltung unserer Spurweite.“

Geh. Rath Nebenius. Wenn man eine Liebhaberei für die Landesinteressen eine Lieblingsidee heißt, so gehört die Bahn nach Pforzheim allerdings zu meinen Lieblingsideen, aber in keinem andern Sinne. Die Nothwendigkeit einer Verbindung mit Württemberg und die Zweckmäßigkeit der Richtung über Pforzheim hat der Redner stets erkannt und hält sie für übereinstimmend mit dem allgemeinen deutschen Interesse. Würde die schmale Spur gewählt, so müßte wohl die Bahn nach Karlsruhe geführt werden; allein er hält für besser, den Spurwechsel in Pforzheim eintreten zu lassen, wonach dann die Einmündung in Durlach erfolgen würde.

Ulrich glaubt, daß der Commissionsantrag im Interesse des ganzen Landes liege.

Soll findet es natürlich, daß, wenn die schmale Spur angenommen würde, die Bahn nach Karlsruhe geführt werden müsse. Die Frage wegen Breiten ist beinahe zwei Jahre alt, also reiflich erwogen. Jetzt aber würde diese kürzeste Route durch Württemberg die Schweizerkantone veranlassen, das Zustandekommen der Parallelbahn auf dem linken Ufer bis Mainz zu bewirken. Er unterstützt den Commissionsantrag.

Knittel erklärt sich gegen die Verschiebung und für die Richtung über Pforzheim.

Rindeschwender stellt den Antrag, die Diskussion am Nachmittag fortzusetzen.

Der Präsident unterbricht die Sitzung bis 5 Uhr.

Nachdem die Sitzung wieder eröffnet worden, wird zur Verlosung der Reihenfolge des Austritts und zur Wahl des ständischen Ausschusses geschritten, deren Ergebnis wir in Nr. 229, S. 916 mitgetheilt haben. —

Fortsetzung der Diskussion über den Eisenbahnbau nach Pforzheim.

Dennig. Auf dem vorigen Landtage schützte man Terranschwierigkeiten, großen Aufwand u. s. w. vor, um den Bau nach Pforzheim zu verschieben. Jetzt sagt man, er schade der Kinzigthalbahn. Allein es ist nicht einzusehen, warum der Bau verzögert werden soll, da man aus guter Quelle weiß, daß keine Gesellschaft für die Kinzigthalbahn sich bilden werde, bis die Richtung über Pforzheim entschieden ist. Die Industrie in Pforzheim leidet, wenn sie

länger der Eisenbahn entbehrt, welche Andere besitzen. Die Bahn wird der Stadt Pforzheim den Markt von 5 Ober-ämtern zuführen und ihrem Handel und Verkehr eine Bedeutung geben, die dem Lande von Nutzen sein wird.

Die Mittel sind vorhanden; aber es werden sich wenige Kapitalisten für beide Bahnen finden, und die Mannheimer haben vermuthlich einen andern Rückhalt an württembergischen Interessen und Zusicherungen. Man darf daher nicht sehr darauf pochen, daß die Gerechtigkeit gebiete, beide Bahnen zu concessioniren; gerade der Umstand, daß die Bahn über Paris, Metz, Bruchsal nach dem Osten die kürzeste ist, verbietet uns, den großen Verkehr auf dem kürzesten Wege durch unser Land zu führen und dadurch die Kinzigbahn unmöglich zu machen. Die eigentliche Furcht der Mannheimer scheint das Gespenst eines Hafens in Knielingen zu sein.

Bleidorn hält es im Interesse der Kinzigbahn und des Landes, sich jetzt für die Richtung über Pforzheim zu entscheiden. Er unterstützt den Antrag des Abg. Zittel, die Bahn nicht mit Umgehung von Durlach nach Karlsruhe zu führen, von wo Personen und Güter, welche abwärts gehen, wieder nach Durlach zurückgebracht werden müßten.

Matth. Wie man sagt, laufen wir Gefahr, daß der Bau und Betrieb des besten Stückes der Linie von dem oberen Endpunkte der Landesbahn nach dem Bodensee, zum Bau und Betrieb einer fremden Gesellschaft überliefert werde, wodurch eine Bahn von Zürich nach Romanshorn begünstigt, von Basel nach Constanz fast unmöglich gemacht und von Offenburg nach Constanz erschwert würde. Ich kann dies nicht glauben, da wir Alle die Führung einer Bahn nach Constanz als die Hauptaufgabe erkennen, welche rechtzeitig gelöst werden muß. Jetzt soll gar ein Anschluß an Württemberg sogleich beschlossen und ausgeführt, dadurch die württembergische Seebahn begünstigt und die Kinzigthalbahn vereitelt werden. Mag es zur Ermunterung von Actionären der Letzteren dienen, wenn festgestellt wird, daß der unausbleibliche Anschluß an Württemberg seiner Zeit nur über Pforzheim gehen werde, so begreife ich doch nicht, wie es Sie beruhigen kann, wenn die Ausführung jener Verbindung sogleich beschlossen wird, bevor der Bau der Kinzigbahn gesichert ist, wenn also der Letzteren die Priorität entzogen wird, auf welche so Vieles ankommt. Daß aber künftig der Anschluß an Württemberg über Pforzheim gehen soll, das ist bereits beschlossen. Die Regierung und beide Kammern haben sich dafür erklärt, das weiß Jedermann, die Frage liegt also für Pforzheim so günstig als möglich. Sie auf diesem Landtage weiter zu

führen, dazu sehe ich keinen Grund, wohl aber viele Gründe, es nicht zu thun, worunter mir der wichtigste der ist, daß unser großes Ziel, das wir möglichst fördern müssen, die Bahn von Offenburg nach Constanz, dadurch in's Ungewisse gestellt wird. Ich würde daher den früheren Antrag des Abg. Buhl wiederholen, über die vorliegende Frage zur Tagesordnung zu gehen, mit Bezugnahme auf die früheren Beschlüsse; allein leider hat ihn die Kammer verworfen.

In zweiter Linie kann ich zwar nicht für eine Verbindungsbahn mit Württemberg, aber doch für eine Lokalbahn bis Pforzheim stimmen, weil diese Stadt und ihre Umgebung die Bedingungen bezüglich auf Handel und Industrie haben, welche durch eine Eisenbahn unterstützt, gefördert und entwickelt zu werden verdienen, und ihrerseits wieder einer Eisenbahn Nahrung sichern.

Von Bretten sollte man jetzt gar nicht sprechen. Kein Regierungswille und kein Kammerbeschluß, heute gefaßt, wird den Bau für alle Zukunft hindern können, falls er sich als nothwendig für den großen Verkehr darstellen sollte. Das begreift Jeder, das wird auch den Actionären einer Kinzigbahn nicht entgehen. Letztere kann dessen ungeachtet bestehen; sie hat Ab- und Zuflüsse von Frankreich und Italien her zu erwarten, von entfernteren will ich nicht reden, welche ihr von keiner anderen Linie streitig gemacht werden können. Allein dazu ist vor Allem nöthig, daß sie gebaut und daß sie in Angriff genommen werde, bevor man von Pforzheim an die württembergische Grenze baut und bevor man von Bretten nur ernstlich spricht. Eine vorherige Ableitung über Pforzheim und dazu eine zweite über Bretten, das wäre in der That mehr als die Kinzigbahn ertragen könnte. Damit würde man alle Beschlüsse zu Gunsten einer Seebahn aufheben, und die Adresse sammt dem Gesetz könnte man als werthloses Papier verbrennen.

Belte schildert die Vorzüge der Kinzigthalbahn für die Interessen des Landes und des großen Verkehrs; ihr muß vor Allem Rücksicht getragen werden, schon darum, weil sie größere Schwierigkeiten hat. Man sollte daher die Ausführung der Bahn von Offenburg nach Constanz zuerst sichern und bis dahin den Anschluß an Württemberg verschieben, oder doch gleichzeitig mit dem Bau von Offenburg nach Hornberg auf Staatskosten beginnen.

Zörger stimmt in erster Linie für Tagesordnung, in zweiter Linie für Ertheilung der Concession an beide Gesellschaften, für die Richtungen über Bretten und über Pforzheim.

Stösser gibt kurz die Gründe an, weshalb er für die Richtung über Pforzheim stimmt.

Rindeschwender hält den Gegenstand für erschöpft,

trägt auf Abstimmung an und tritt den Anträgen des Abg. Welte bei.

Helbing. Nach der bisherigen Discussion sollte man glauben, die Eisenbahnen würden nur zur Expedition auswärtiger Güter gebaut und man vergift das eigene Land. Die Interessen von Pforzheim sind sehr zu berücksichtigen. Mannheim erheischt nicht eine Verbindung über Bretten, sondern über Wiesloch und Sinsheim.

Jungmann I. Ueber diese Petitionen ist nicht berichtet; sie sollten dem Gr. Staatsministerium zur Berücksichtigung überwiesen werden.

Rapp erinnert, daß die Seebahn die Hauptaufgabe bleibe.

Hecker, v. Soiron und Schmitt v. M. verzichten auf das Wort.

Gottschalk äußert: Der Grund, daß er die Motion so spät gebracht, liege darin, daß die andere Eisenbahnfragen bisher so verwirrt waren. Er hat dabei nicht nur an Mannheim gedacht, sondern daran, daß es oberhalb Durlach auch noch Leute gebe. Bei der Richtung über Pforzheim wird Mannheim nicht gefährdet, und wenn die Staatsbahn Eigenthum der Mannheimer wäre, sie würden schwerlich an Wiesloch-Sinsheim oder Bretten denken. Der Redner tritt noch ausführlich den gegen Pforzheim erhobenen Einwendungen entgegen.

Bader möchte die Beibehaltung unserer Spurweite bis Pforzheim nicht zur unerläßlichen Bedingung machen, weil die Unternehmer eine so kurze Strecke nicht betreiben, sondern der Staatsbahn zum Betrieb überlassen müßten. Es könnte daher der Fall eintreten, daß die enge Spurweite gewählt und dann die Bahn bis Karlsruhe fortgesetzt werden müßte. Die Entscheidung über die Pforzheimer Richtung wird für das Unternehmen der Ringthalbahn sicher günstig wirken.

Der Präsident bringt die zehn Anträge, welche im Verlaufe der Discussion gestellt wurden, zur Kenntniß der Kammer es wird darüber abgestimmt, wie folgt:

1. Der Antrag, keine Concession für eine Bahn gegen Osten zu erteilen, wird verworfen.
2. Die Concession so lange zu verschieben, bis der Bau einer Ringthalbahn gesichert sein wird — verworfen.
3. Mit einer Actiengesellschaft für die Pforzheimer Linie zu unterhandeln und das Resultat dem nächsten Landtage vorzulegen — verworfen.
4. Concessionen für beide Richtungen, über Bretten und über Pforzheim zu erteilen — verworfen.
5. Karlsruhe als Ausgangspunkt der Bahn über Pforzheim zu streichen und nur Durlach beizubehalten — angenommen.
6. Die Concession nur bis Pforzheim und nicht weiter bis zur württembergischen Grenze zu erteilen — an-

genommen. 7. Die badische Spurweite für die Bahn bis Pforzheim beizubehalten — angenommen.

Durch diese Beschlüsse fallen drei weitere Anträge hinweg. Ueber den Beschluß unter Ziff. 6 entstehen Zweifel, indem mehrere Mitglieder glaubten, es werde zuerst über die Strecke bis Pforzheim und dann über die Weiterführung bis zur Grenze abgestimmt werden. Die Kammer stimmt nochmals ab, und beschließt mit 31 gegen 27 Stimmen, bei dem Commissionsantrag zu bleiben, wonach die Bahn bis Pforzheim, oder weiter bis zur württembergischen Grenze concessionirt werden kann.

Der Beschluß der Kammer geht demnach dahin: sie ermächtigt die Gr. Regierung, wenn sich Unternehmer dazu finden, die Concession zum Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Durlach nach Pforzheim oder über Pforzheim an die württembergische Grenze unter Beibehaltung der badischen Spurweite unter denselben Bedingungen, welche für den Bau einer Ringthalbahn festgesetzt wurden, zu erteilen, nur sollte eine Betheiligung der Staatskasse dabei nicht stattfinden.

Schluß der Sitzung.

Fünfundsiebzigste öffentliche Sitzung der II. Kammer.

Karlsruhe, 12. September. Vorsitz des Präsidenten Mittermaier. Regierungskommission: Ministerialdirector Kettig.

Vom Secretariat wird vorgelegt: Bitte der Gemeinde Hintschingen, Amte Engen, die selbstständige Verwaltung des Gemeindevermögens betreffend.

Der Präsident zeigt an: Die erste Kammer ist der Adresse wegen der Confectionschulen nicht beigetreten, dagegen hat sie der veränderten Adresse wegen Allodification der Erb- und Schupflehen zugestimmt.

Discussion des von dem Abg. Jungmann II. erstatteten Berichtes über die zur Motion erhobenen Petitionen wegen Ablösung der Jagdrechte und Revision des Wildschadengesetzes. —

Die Petitionen, deren Inhalt zum Gegenstand einer Motion erhoben und worüber jetzt berichtet wird, sind folgende:

1) Die Gemeinden Eigeltingen und Volkertshausen bitten um ein Gesetz, welches die Jagdberechtigungen gegen Entschädigung aufhebe und den Gemeinden auf ihren Markungen überlasse.

2) Die Gemeinde Aufen, im Amte Donaueschingen, behauptet, daß das Wildschadengesetz zum Schutze der Landwirtschaft nicht hinreiche, und bittet: der bisherigen Aus-

übung der Jagdrechte durch ihre Ablösung oder durch Revision des Wildschadengesetzes ein Ende zu machen.

3) Die Gemeinde Hesselhurst klagt über den großen Schaden, den das Wild in Feld und Wald anrichte, und frägt, wozu die landwirthschaftlichen Vereine gebildet würden, wenn die Erzeugnisse der Landwirthschaft gleich jenen der Forstwirthschaft den wilden Thieren zum Opfer dienen sollen?

Sie bittet: durch Zerschlagung der Jagddistricte oder auf irgend eine andere Weise zu helfen.

4) Die Gemeinde Nach will nicht, daß der Landmann die mit saurem Schweiß gewonnenen Früchte seiner Arbeit mit dem Wilde theile; sie beklagt, daß die Grundherren sich vereinigen, um das Wild zu hegen und zu vermehren, daß sie ihres Vergnügens wegen das Eigenthum Anderer beschädigen, und daß sie trotzig auf ein Recht pochen, das einzig der rohen Gewalt seinen Ursprung verdanke; daß in ihren Augen der Mensch weniger gelte, als ein wildes Thier; daß die Jagdaussäher nicht selten ohne Recht und Noth die Frevler tödten oder zu Krüppeln schießen, und daß der übermäßige Wildstand zur Wilderei reize und dadurch die Moralität mancher Bürger vernichte.

Sie bittet um ein Gesetz, welches die Jagdberechtigung gegen mäßige Entschädigung aufhebe und den Gemeinden und Waldeigenthümern überlasse.

5) Die Gemeinden Haslach und Mühlenbach tragen vor: die fürstbergische Domainencanzlei habe in früheren Zeiten die Jagden jeweils nach Ortmarkungen verpachtet, und dadurch sei die Zahl der Pächter vermehrt und jene des Wildes vermindert worden. Dieses Verfahren halte sie aber nicht mehr ein; sie habe namentlich vor 5 bis 6 Jahren die Jagden im ganzen Amtsbezirke Haslach an den dortigen Amtsvorstand verpachtet, der mit dem größten Eifer für die Vermehrung des Wildstandes gesorgt habe, und nun durch das von ihm gehegte zahlreiche Wild die Felder seiner Amtsuntergebenen verwüsten lasse, überdies aber noch dadurch ein Aergerniß gebe, daß er in Gemeinschaft mit anderen Jagdfreunden an den Sonntagen während des Hauptgottesdienstes seinen Jagdvergünstigungen nachgehe. Den Wildschaden ersetze dieser Jagdpächter nicht, weil die Güterbesitzer es für nutzlos hielten, ihn bei dem Oberamtmann, der er selbst sei, zu verklagen, und weil sie die Verfolgungen fürchten, welchen sie sich durch eine Entschädigungsklage aussetzen könnten. Die Petenten bitten: die hohe Kammer möge dahin wirken, daß

a) ein Gesetz über Ablösung der Jagdrechte erlassen oder, wenn dieß nicht möglich sei, daß wenigstens den Jagdeigenthümern aufgegeben werde, die Jagden in kleinen

Abtheilungen und jeweils nur auf kurze Zeit zu verpachten;

b) daß keinem Beamten gestattet werde, in seinem Bezirke zu jagen und Jagden zu pachten.

6) Die Gemeinde Lannheim führt aus, daß das Wildschadengesetz keinen hinreichenden Schutz darbiete, und bittet um Erwirkung eines Gesetzes, wodurch die Jagd- und Fischereirechte, unter Zugrundlegung des dem Berechtigten zugesprochenen Reinertrags, für ablösbar erklärt werden.

7) Die Gemeinden Hettingen, Klein, Efringen, Kirchheim, Wintersweiler, Welmlingen, Blansingen und Kleinkem, im Amtsbezirke Lörrach, klagten über den großen Wildstand im Wiesenthal, der hauptsächlich darin seinen Grund habe, daß ein reicher Bürger von Basel die Jagd auf zehn bedeutenden Ortmarkungen gepachtet und Wild aus anderen Gegenden, unter anderem auf einmal 200 Hasen, auf die gepachteten Jagdbezirke verpflanzt habe. Das Gesetz vom 31. Octbr. 1833 bietet, so behaupten sie, keinen hinreichenden Schutz gegen den Wildschaden; sie bitten daher um Erwirkung eines Gesetzes, wodurch die Jagdrechte für ablösbar erklärt, oder doch wenigstens der Jagdbetrieb auf kleine Bezirke beschränkt, die Jagdpachte ihrer Dauer nach abgekürzt und Ausländer von denselben ausgeschlossen werden; endlich bitten sie auch eventuell um Revision des Wildschadengesetzes.

8) Die Gemeinden Büchenau und Neuthard, im Oberamt Bruchsal, beschwerten sich über die häufigen Mißhandlungen, welche der Pächter der dortigen Jagd gegen die Landleute übe. Sie führen fünf Fälle an, wobei der genannte Jagdpächter einzelne Landwirthe bald auf ihren Gütern, bald auf der Landstraße oder im Walde angefallen, geschlagen oder auf andere Weise, ohne allen Grund, mißhandelt habe. Sie behaupten, daß dieser Jagdpächter auf gütliche Aufforderungen niemals eine Entschädigung leiste, und daß es gefährlich sei, gerichtlich gegen ihn aufzutreten. Sie halten das Wildschadengesetz überhaupt für mangelhaft, und bitten die hohe Kammer, mit allen Kräften dahin zu wirken, daß bald ein Gesetz in's Leben trete, welches auf billige und gerechte Weise die Ablösung der Jagdberechtigungen normirt, und deren weitere Ausübung im Interesse der Landwirthschaft, den Gemeinden überläßt.

9) Zwölf Bürger von Lörrach und Schopfheim bitten mit Rückweisung auf ihre Petition vom 23. Dezember 1845 um Erwirkung eines Gesetzes, wodurch Ausländer von Jagdpachtungen ausgeschlossen werden.

10) Siebenundfünfzig Bürger aus Ettenheim, Rippenheim, Orschweier, Wallburg, Mahlberg, Kappel, Grafenhäusen, Münsterthal und Ringsheim beklagen sich über die

Brutalität der Jagdaufseher des Daniel Böcker von Lafr und über die Gefahren, denen die Landwirthe durch ihre Entschädigungsklagen ausgesetzt sind; sie beziehen sich auf ihre früheren Petitionen zurück, behaupten, daß die vielerlei Bedrückungen und Willkürlichkeiten der Jagdberechtigten gegen die Güterbesitzer nur durch ein Gesetz vermieden werden können, wodurch die Jagden für ablösbar erklärt und den Gemeinden zur Verpachtung übergeben werden, und bitten um Erwirkung eines solchen Gesetzes.

11) Sechzehn Güterbesitzer aus Blankenloch im Landamt Karlsruhe sprechen sich mit Dank darüber aus, daß Seine Königliche Hoheit der Großherzog den Hardwald mit Pfählen umzäunen ließ, und dadurch den Wunsch zu erkennen gab, daß Niemand durch das Wild beschädigt werde.

Sie beklagen sich aber über das Aufsichtspersonale, welches zwischen den Pfählen einen so weiten Raum lasse, daß die Hasen durchschlüpfen und die Seglinge auf den Feldern zerstören können. Besonders empfindlich sei dies für die Landwirthe, welche Lieferungsaccorde mit den Rübenzuckerfabriken abgeschlossen haben und die Verträge nicht erfüllen können, weil die Hasen die Rübenseglinge abfressen. Kommt es dann zur Abschätzung des Wildschadens, so nehmen, wie die Petenten behaupten, die Schätzer auf den Werth, welchen die Pflanzen nach dem natürlichen Laufe der Dinge zur Zeit der Ernte haben würden, keine Rücksicht, und der Bauer muß sich mit dem unzureichenden Schadenersatz begnügen. Die Petenten bitten: diesem Uebelstand auf irgend eine Weise abzuhelfen.

Aehnliche Petitionen, wie die unter Nr. 1 bis 10 genannten, sind in den Jahren 1837, 1840 und 1842 der zweiten Ständekammer von vielen Gemeinden des Landes zugekommen. Diese fortgesetzten Beschwerden müssen zur Ueberzeugung führen, daß das Gesetz vom October 1833 die Güterbesitzer nicht gegen den Wildschaden schützt und keinen zureichenden Ersatz dafür gewährt.

Der Bericht führt nun in kräftigen Zügen aus: daß in Deutschland die Jagd immer ein Zubehör der Güter und mit dem ächten Eigenthum jeweils verbunden war; daß die Idee von der Regalität der Jagd erst im sechszehnten Jahrhundert aufkam, aber jeder gesetzlichen und rechtlichen Grundlage entbehrt; daß in Baden das Jagdrecht weder ausschließlich dem Staate, noch den Grund- und Standesherrn gebührt, sondern ein Recht des Grundeigenthümers ist, welchem Stande er auch angehören mag; daß aber dem natürlichen und positiven Rechte ein Bistand, oder vielmehr ein Mißbrauch entgegentritt, welcher, da ihn unsere eigenthümlichen deutschen Verhältnisse begünstigen, eine

Ablösung der Jagden, die von anderen Personen als den Grundeigenthümern ausgeübt werden, wünschenswerth, ja nothwendig macht. Deshalb schlägt die Commission vor, das von dem Minister Winter schon 1833 in Aussicht gestellte Jagdablösungsgesetz hervorzurufen, und deshalb in einer Adresse zu bitten: „den Ständen baldmöglichst den Entwurf eines Gesetzes vorlegen zu lassen, durch welches die Grund- und Markungseigenthümer für berechtigt erklärt werden, die auf ihren Liegenschaften haftenden Jagdrechte gegen eine billige Entschädigung der Jagdberechtigten abzulösen.“

Die Commission hat endlich das Wildschadengesetz vom 31. October 1833 einer Prüfung unterworfen und schlägt folgende Abänderungen vor:

1) Nach dem §. 7 des Gesetzes soll der Schaden, welchen Raubthiere verursachen, nicht vergütet werden. Die Landwirthe haben aber die Erfahrung gemacht, daß zuweilen Streit darüber entsteht, ob ein Wild zu den Raubthieren zu zählen sei oder nicht, und daß dieser Streit in der Regel zum Nachtheil der Güterbesitzer entschieden wird. Weniger aus diesem Grunde, als weil der Schaden, welchen manche Raubthiere den Felberzeugnissen zufügen kein unbedeutender und weil ein zureichender Grund, hier eine Befreiung von der Ersatzpflicht eintreten zu lassen, nicht vorhanden ist, schlägt die Commission vor, auf die Ausscheidung des Wortes „Raubthieren“ aus dem §. 7 des Gesetzes anzutragen.

2) Der Art. 8 des Gesetzes stand nicht in dem Regierungsentwurf, sondern er wurde von der ersten Kammer vorgeschlagen, von der zweiten aber angenommen, weil diese unterstellte, daß jeder Landwirth, schon um das zahme Vieh abzuhalten, gedrungen sein werde, seine Hausgärten einzuzäunen. Eine nicht unbedeutende Minorität der zweiten Kammer widersetzte sich damals der Annahme dieses Artikels, weil die Hausgärten in Waldgegenden oft sehr groß und nur mit Planken oder in einer Höhe von drei Schublen mit Steinen eingefriedet seien, eine andere Umzäunung aber den armen Leuten allzu große Kosten veranlassen würde. Die Commission theilt diese Ansicht, und schlägt vor, darauf anzutragen, daß aus dem §. 8 das Wort „Hausgärten“ ausgeschieden werde.

3) Der Art. 11 des Gesetzes veranlaßte schon viele Beschwerden, er verursachte namentlich doppelte Arbeit, doppelte Kosten und zweifache Zeitverschwendung. Es wird daher eine Abänderung dieses Artikels nach folgender Fassung beantragt:

„Wenn in dem, im §. 9 gedachten Fall die Beschädigung von der Art ist, daß ein Wachsthum der beschädigten

Erzeugnisse noch möglich erscheint, so kann der Beschädigte verlangen, daß der mutmaßliche Schaden von den Schätzern aufgenommen, abgeschätzt und die Entschädigungssumme von dem Jagdinhaber einstweilen hinterlegt werde. Dem Jagdinhaber und dem Beschädigten steht es dann frei, bei Eintritt der Reife des Gewächses eine nochmalige Schätzung zu verlangen, welche dahin gehen soll: ob und wie viel der Ertrag als Folge des erlittenen Wildschadens sich geringer oder höher herausstelle; in diesem Falle werden die zur Zeit der Ernte für das beschädigte Gewächs bestehenden Preise angenommen, und an dem Betrag der etwaigen Entschädigung die geringern Einheimungskosten abgezogen. Wird aber diese zweite Schätzung versäumt, so erhält der Beschädigte die bei der ersten Schätzung ausgemittelte Entschädigungssumme.“

4) Die größten Klagen werden mit vollem Rechte im ganzen Lande gegen die Bestimmungen erhoben, welche im §. 12 des Gesetzes die Entschädigungspflicht des Jagdinhabers für Wildschaden, der in Waldburgen verübt wird, allzusehr und ohne einen haltbaren Grund beschränken. Die Commission schlägt daher vor, auf den Strich dieses Paragraphen anzutragen.

5) Nicht selten werden in Feld und Wald durch die Jagdinhaber und ihre Gehülfen bei der Ausübung der Jagd starke Beschädigungen verursacht. Ueber solche Beschädigungen schweigt das Wildschadengesetz. Die Entschädigungspflicht folgt nun wohl aus dem L. R. S. 1145, 1382, 1383 und 1384, und es bedarf, um sie im Allgemeinen festzustellen, keines besonderen Gesetzes. Muß aber der Entschädigungsanspruch auf dem gewöhnlichen Wege verfolgt werden, so ist dies mit vielen Umständen, Kosten und Schwierigkeiten verbunden, zumal da die meisten Jagdinhaber einen privilegierten Gerichtsstand haben. Die Commission schlägt daher vor, zu dem §. 24 des Gesetzes vom 31. October 1833 folgenden Zusatz zu beantragen:

„Eben dasselbe Verfahren findet statt für die Klagen wegen Beschädigungen, welche bei der Ausübung der Jagd dem Grundbesitzer durch den Jagdinhaber oder durch dessen Diener und Gehülfen zugefügt werden, für deren Handlungen der Inhaber der Jagd unmittelbar haftet.“

Der Schlussantrag lautet:

„Die Kammer wolle Seine Königl. Hoheit den Großherzog in einer unterthänigsten Adresse bitten, den Ständen ein Gesetz vorlegen zu lassen, durch welches obige Aenderungen des Wildschadengesetzes ausgeführt werden.“

Der Berichterstatter bemerkt, daß ein besonderer Antrag wegen der Petitionen nicht gestellt ist; dieselben

möchten sämmtlich dem großh. Staatsministerium mit Empfehlung überwiesen werden.

Heimbürger. Ich unterstütze diesen Bericht mit vollem Herzen. Die Ablösung der Jagdrechte ist das Mittel, wodurch den vielen Klagen wegen Schaden abgeholfen werden kann. Meine Herren, ich will Ihnen Aufschluß geben, wie es mit dem Jagdwesen in meinem Bezirke steht. Mehr als zwanzig Gemarkungen sind an Einen Pächter, größtentheils aus der Hand, abgegeben worden. Die Jagd in der Gemarkung, wo ich wohne, ist sogar seit 34 Jahren nicht mehr öffentlich versteigert worden, wodurch der Staatscasse bedeutender Verlust zugefügt und dem Pächter Gelegenheit gegeben wurde, einen so großen Wildstand zu hegen, daß es empörend ist, zu sehen, wie dort das Wild den Bürgern die Früchte ruinirt und die Waldungen beschädigt, was die Regierung nicht verantworten kann. Wie ich gehört habe, soll diese Pacht noch 5 Jahre bestehen, also auch das Wild noch so lange gehegt werden können. Dies vermögen aber die Bewohner jenes Bezirkes nicht mehr zu ertragen, und wenn die Regierung nicht bald Abhilfe schafft, so werden sie genöthigt, zur Selbsthilfe zu greifen. Um diesem vorzubeugen, erlaube ich mir, einen Antrag zu stellen, welcher dahin geht:

„die Regierung zu bitten, jene Jagden, welche aus der Hand und in großen Bezirken abgegeben wurden, so gleich aufzukündigen, solche im Wege öffentlicher Steigerung auszusetzen und dafür zu sorgen, daß Ein Pächter nicht mehr als eine Gemarkung in Pacht nehmen kann.“

Stimmen Sie meinem Antrage bei, meine Herren, daß das Unglück, welches auf meinem Bezirke lastet, abgewälzt wird. Denken Sie an die schönen Früchte, die durch das Wild verdorben werden; es ist himmelschreiend, besonders in Jahrgängen, wie der gegenwärtige, wo der arme Mann fast nicht mehr im Stande ist, die theueren Früchte zu kaufen.

Peter. Daß ein Gesetz über die Ablösung von den Grundeigenthümern verlangt werden kann, ist so klar als die Thatsache, daß ihnen das Wild Schaden thut. Es kann übrigens durch Befehle, den Wildstand zu mindern, nicht geholfen werden. Die Vorschläge der Commission betrachte ich als wahre Verbesserungen des Wildschadengesetzes, und stimme ihnen von Herzen bei.

Jungmanns I. Es stellen zwar Lehrer des Privatrechtes den Satz auf, die Präsumtion streite gegen das Jagdregal; allein sie erkennen auch an, daß es ein Zubehör des sogenannten ächten Eigenthums war, das sich in den Händen des hohen und niederen Adels befand. Unter den

gegenwärtigen Verhältnissen können die von der Commission aufgestellten Behauptungen nur zu zahllosen Processen führen. Die meisten Klagen kommen aus den Bezirken Lahr und Eitenheim, wo 32,000 Morgen in der Hand eines Pächters vereinigt sind, der zwar 1,800 fl. Pacht bezahlt, womit aber dem Schaden nicht abgeholfen ist. Durch ein Gesetz über die Ablösung wäre den Klagen nicht Genüge geleistet und der Redner würde statt des Commissionsantrages lieber eine Adresse sehen, worin gebeten würde, daß man künftig nicht mehrere Jagddistricte in einer Hand zusammen kommen lasse, und wo ein Bezirk zu groß erscheine, ihn vertheile. Mit den Bemerkungen zu dem Wildschadengesetz ist er größtentheils einverstanden, nur nicht mit Nummer 4, wonach die Beschränkungen der Entschädigungspflicht für Wildschaden in Waldungen gestrichen werden sollen.

Straub. Jedermann wird das Unheilvolle des Jagdwesens einsehen, oder es aus den vielen bitteren Klagen in den Petitionen erkennen; Jedermann wird auch wünschen, daß ein Gesetz über Ablösung der Jagdrechte und eine Revision des Wildschadengesetzes auf dem nächsten Landtage vorgelegt werde. Wenn auch zugegeben wird, daß die Jagden ein Ausfluß des Eigenthums wären, so ist doch der Streit darüber nicht praktisch, denn das Recht wird bei uns nicht bestritten. Fragt man aber, wie die Eigenthümer zu dem Jagdrecht gekommen sind, so erscheint es als ein Ausfluß der Staatshoheit und die Aufhebung desselben hat nicht die Schwierigkeiten, als wenn es privatrechtlicher Natur wäre. Er schließt sich in dieser Hinsicht der Ansicht des Herrn Geh. Rath's Beck an, die er auf dem Landtage von 1831 aussprach und stimmt dem Antrag auf Ablösung und Revision des Wildschadengesetzes bei.

(Schluß folgt).

Karlsruhe, 15. September. Nach Eröffnung der heutigen Sitzung nahm der Abg. Buss das Wort und äußerte: Es sei der Kammer erinnerlich, wie er in der vorigen Woche wegen Aenderung seiner Ansicht über Huf angegriffen wurde. Der Abg. Mathy berief sich dabei auf ein Actenstück, welches er in der Hand hatte, und fragte auf eine Art, worauf ich zu antworten nicht verpflichtet war, ob ich dieses Actenstück geschrieben habe. Ich antwortete: nein, weil ich glaubte, es sei von einem selbständigen Aufsatze oder von einem Briefe die Rede; ich fügte bei, ich glaube nicht, daß dieses Actenstück von mir herühre und forderte den Abg. Mathy auf, es zu lesen. Später erinnerte ich mich, daß eine Einladung zu Unter-

zeichnungen für ein Denkmal gemeint sein könne, und erklärte, daß ich mich erinnere, diese Einladung redigirt zu haben. Weiter äußerte ich mich nicht, denn damals war die katholische Kirche so angegriffen, daß ich als Individuum schweigen mußte, weil es einen moralischen Eckel gibt, der nicht länger zu reden gestattet. In Beziehung auf diesen Vorgang wurde ich der Unwahrheit beschuldigt; ich habe hier Manches ausgestanden, aber meinen Charakter will ich rein aus diesem Saale tragen. Ich habe den Herrn Präsidenten gebeten, den Abg. Mathy aufzufordern, mir das Actenstück vorzulegen; er hat dies gethan und es hat sich bewahrheitet, was ich sagte. Es ist von mir geschrieben, aber was ist es? Kein selbständiger Aufsatz, kein Brief, sondern die Correctur eines Aufsatze, die einer Freundeshand anvertraut war. Ich habe bloß jene Form in Abrede gestellt, aber nicht, daß ich meine Ansichten über Huf geändert habe. Seit vierzehn Jahren, erklärt der Redner weiter, haben seine kirchlichen und politischen Gesinnungen eine Aenderung erfahren, und er danke Gott dafür, daß er auf diese Wege gekommen. Er kam aus einer Schule, wo er seinen Lehrern gefolgt war, was ihm Niemand verargen werde. Er hat aber jene Partei verlassen, als sie im Siege war; zur Zeit der Julirevolution sei er zurückgetreten und habe dafür nichts als Verfolgung geerntet. Der Redner schließt mit den Worten des Apostels Paulus: Als ich noch ein Knabe war, da hatte ich kindische Gedanken; da ich ein Mann geworden, so denke ich wie ein Mann.

Der Präsident bestätigt, daß er den Abg. Mathy aufzufordere, in seiner Gegenwart das Actenstück dem Abg. Buss zu zeigen, was derselbe auch in loyaler Weise, wie zu erwarten war, gethan habe.

Mathy. Ich will auf nichts Anderes erwidern, als auf die angebliche Verichtigung einer Thatsache. Daß der Hr. Abg. Buss seine Ueberzeugung geändert, habe ich ihm nicht verdacht; dazu kann es gute Gründe geben und sie zu verdächtigen, ist meine Sache nicht; doch wird die Aenderung von einer späteren Zeit als von der Julirevolution datiren, denn die Worte, welche ich vorlas, wurden im Jahre 1834, also vier Jahre später geschrieben. Wegen der Aenderung seiner Ansicht über Huf, habe ich den Redner nicht angegriffen, seine Behauptung, daß ich dies gethan, ist unrichtig. Ich habe behauptet, daß Er die von mir vorgelesenen Worte geschrieben habe; dies hat er anfänglich verneint, sodann, nachdem ich die Handschrift vorgewiesen, zugestanden und heute die Handschrift als ächt anerkannt. Vorher hatte ich angeführt, daß die Worte, welche ich vorlas, in der Einladung zu Unterzeichnungen eines Denkmals für Huf und Hieronymus enthalten seien; der Abg. Buss wußte also, von was die Rede war, konnte sonach nicht glauben, daß es sich um die Form, um einen selbständigen Aufsatz oder einen Brief handle. Ich überlasse nun der öffentlichen Meinung das Urtheil darüber, was die heutige Verichtigung des Abg. Buss werth ist.

Hierauf schritt die Kammer zur Berathung von Petitionsberichten.